

Wo bleibe ich?
Rechte und Beteiligung des Kindes

Prof. Dr. Mechthild Wolff , Hochschule Landshut
Hamburg, 11.19.2014

Kontext des Vortrags:

- **Es besteht eine Kontaktpflicht von Vormünder.**
- **Welche Bedeutung hat dabei die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?**

Mein fachlicher Hintergrund





Mein fachlicher Hintergrund

**Erkenntnis der Beteiligungsprojekte:
Indikatoren für gelingende Beteiligung
aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen**

Beziehungen – pädagogische Grundhaltung

Rahmenbedingung – Beteiligungskultur

Atmosphäre – Beteiligungsklima



„beteiligungsorientierte Klimaanlage“



Mein Hintergrund



www.dieBeteiligung.de

Unterstützt durch:

- **Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)**
- **Evangelischer Erziehungsverband (EREV)**
- **Bundesverband der katholischen Erziehungshilfeeinrichtungen (BvKE)**
- **Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)**

Inhalt

1. **Grundlegendes zur Beteiligung im Generationenverhältnis**
2. **Beteiligung als Entwicklungsvoraussetzung für das Aufwachsen von Ki + Ju**
3. **Beteiligung als Methode der Arbeitsbeziehung zwischen Vormund und Ki + Ju**
4. ***Fazit:* Beteiligung als Bildungsaufgabe in den Arbeitsbeziehungen des Vormundschaftswesens**

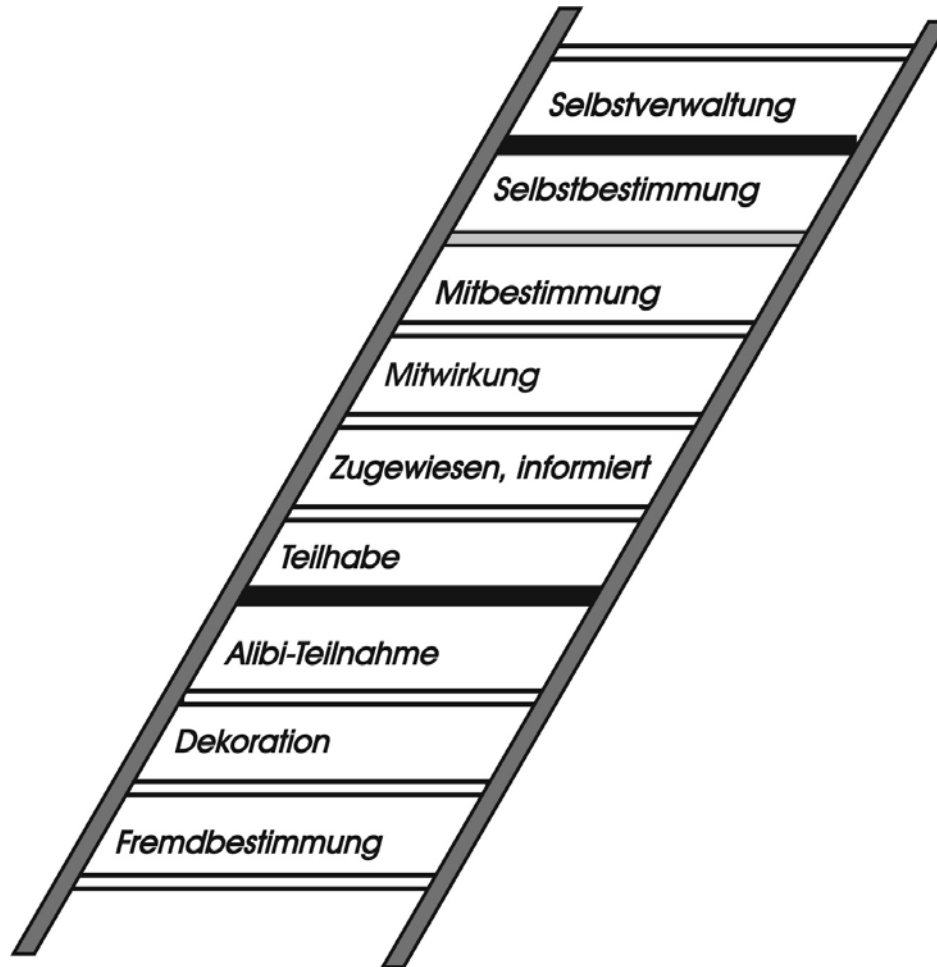
1. Grundlegendes zur Beteiligung im Generationenverhältnis

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

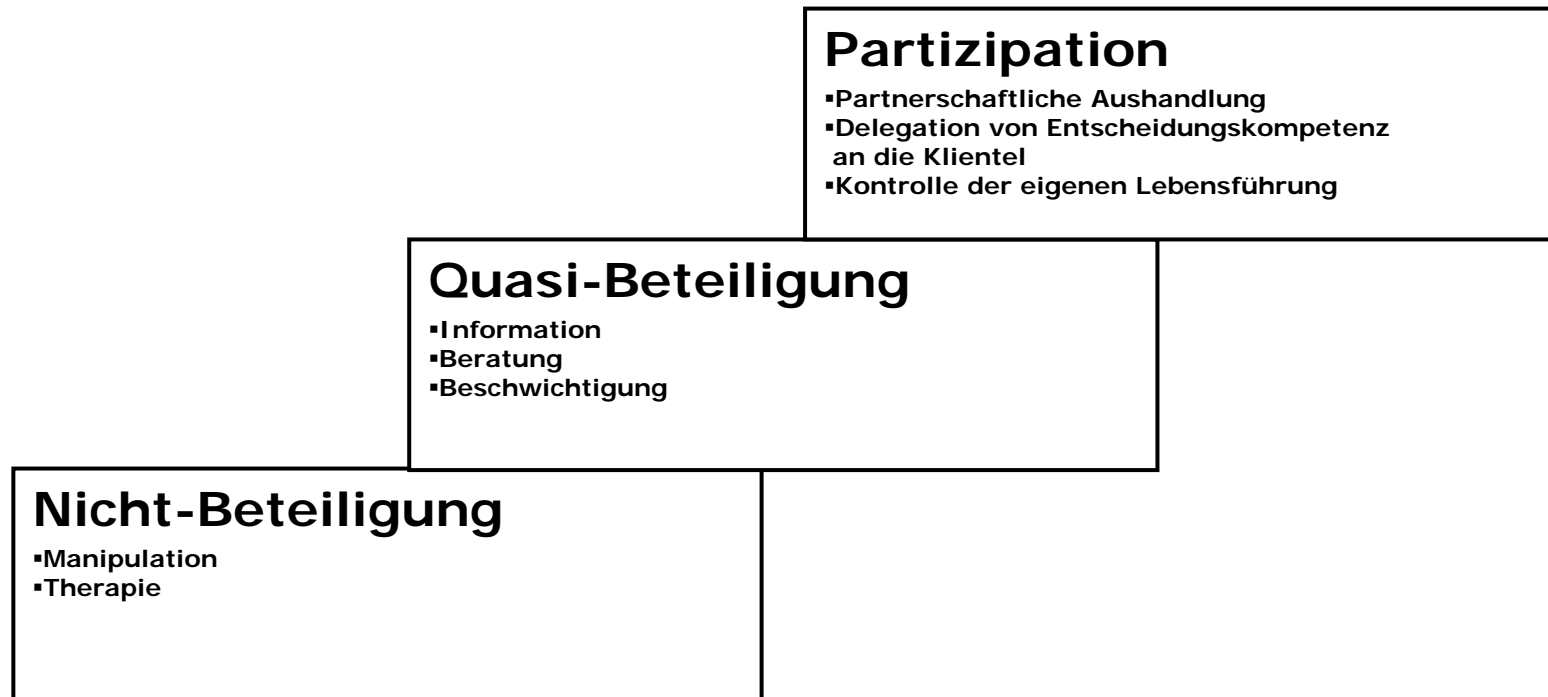
... gilt in allen Bereichen der Erziehung und Bildung als große demokratische Leitidee.

**... ist mit der zivilgesellschaftlichen Vision verbunden:
„der/die mündige Bürger/in mit Engagement und
Gestaltungswillen für das Gemeinwesen“.**

Stufenleiter als ein Kriterium für die Einschätzung von Partizipationsmodellen nach Hart/Gernert (1992/93)



Stufen der Beteiligung nach Petersen (1996) in Anlehnung an Arnstein (1966)



**„Nicht überall, wo Beteiligung draufsteht,
muss auch Beteiligung drin sein!“**

denn...

- **es gibt keine allgemeingültige Definition von Beteiligung.**
- **Beteiligung ist von persönlichen Werten abhängig.**

Beteiligung ist in unserer Gesellschaft ein Grundrecht aller Menschen und wird „als Instrument verstanden, die Machtverhältnisse in einem demokratischen System in einem ausgewogenen Verhältnis zu halten, das heißt, letztlich soll niemand die Möglichkeit bekommen, über andere Menschen zu bestimmen“.

(Wolff/Hartig 2013, S. 17)

Beteiligung gilt als Menschenrecht...

Vier Rechtsbereiche der UN-Kinderrechtskonvention nach UNICEF

- ***survival rights***
d.h. Rechte, die das Überleben des Kindes sichern.
- ***development rights***
d.h. Rechte, die die Entwicklung des Kindes garantieren.
- ***protection rights***
d.h. Rechte, die das Kind vor Ausbeutung, Missbrauch und willkürlicher Trennung von der Familie schützen.
- ***participation rights***
d.h. Rechte, die eine freie Meinungsäußerung und Mitsprache in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, garantieren.

(Konvention wurde 1989 verabschiedet, 1990 von der BRD unterzeichnet, 1992 von der BRD ratifiziert mit Vorbehalten, 2012 Aufhebung der Vorbehalte)

Beteiligung im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)



Kinder- und Jugendhilfegesetz:

- § 1: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe
- § 5: Wunsch- und Wahlrecht
- § 8: Recht auf Beteiligung, Information und Beratung
- § 9: Recht auf Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 17: Recht auf Beteiligung in der Trennungs- und Scheidungsberatung
- § 18: Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- § 36: Recht auf Beteiligung in der Hilfeplanung
- § 42: Recht auf Inobhutnahme
- §§ 61 ff: Recht auf Schutz von Sozialdaten
- § 80: Recht auf Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Strukturmaxime im Kinder- und Jugendbericht 1990



Vorstellung einer modernen Kinder- und Jugendhilfe

▪ Strukturmaximen

- Prävention
- Dezentralisierung
- Alltagsorientierung
- Integration und Partizipation

▪ Handlungsmaximen

- präventives Handeln
- Lebensweltorientierung
- Beteiligung und Freiwilligkeit
- Existenzsicherung und Alltagsbewältigung
- Einmischung

(vgl. 8. Kinder- und Jugendbericht 1990)

2. Beteiligung als Entwicklungsvoraussetzung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen

Beteiligung als „development right“ hat eine psychosoziale Bedeutung:

Identität

Kindern und Jugendlichen stehen Entwicklungsrechte zu, dies umschließt das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstdefinition als „basic need“ für Kinder und Jugendliche zur Ausprägung einer Persönlichkeit und zur Ausbildung einer Identität.

Selbstwirksamkeit

Ki + Ju müssen Beteiligungserfahrungen im Dienste der Meinungs- und Willensbildung machen, um letztlich eine eigenverantwortliche Persönlichkeit herauszubilden.

Sie benötigen dafür personale Ressourcen, eine davon ist das Wahrnehmen der eigenen „Selbstwirksamkeit“, d.h. Kinder benötigen die Erfahrung, dass sie durch ihr Handeln etwas bewirken und auch in schwierigen Situationen eigenständig handeln können.

Demokratielernen

Beteiligung ist ein demokratisches Verfahren, das Machtstrukturen vermeiden sollen. Beteiligung soll von mündigen BürgerInnen in einer Zivilgesellschaft genutzt werden können. Darum werden Ki + Ju in Erziehungs- und Bildungskontexten frühzeitig dafür Lernfelder eröffnet.

Sozialräumliche Aneignung

Beteiligung schafft die Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche Räume explorieren, erkunden und sich aneignen. Die Aneignung von Räumen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung von Selbstvertrauen. Die Raumaneignung hat zudem einen Effekt auf die Lernbereitschaft von Kindern und Jugendlichen.

Die Zielperspektive von Beteiligung:

Befähigung zur Selbstbestimmung

Entwicklungsaufgabe im Kindes- und Jugendalter:

Beteiligung impliziert den Respekt vor den Wünschen und Bedürfnissen anderer Menschen.

3. Beteiligung als Methode der Arbeitsbeziehung zwischen Vormund und Ki + Ju

Arbeitsbeziehung mit einer vulnerablen Zielgruppe

Die Zielgruppe der Vormundschaft verfügt über negative sozialisatorische Erfahrungen mit Beziehungsaufbau und -kontinuität sowie Probleme aufgrund von Ausbeutungsverhältnissen in Beziehungen innerhalb und außerhalb der Herkunftsfamilie.

Beteiligung hat stets einen biografischen

Hintergrund:

Eigene erlebte und nicht-erlebte

Beteiligungserfahrungen in der

Vergangenheit und Gegenwart

bestimmen das persönliche

Konzept von Beteiligung.

Was will und kann ich Kindern und Jugendlichen an Selbstbestimmung zugestehen?

Wann muss ich selbst entscheiden und den Wunsch des Kindes oder Jugendlichen zwar hören, aber ihm nicht nachgehen?

Wann sind Aushandlungsprozesse notwendig?

Situationsbedingte Entscheidungen

Sie beziehen Ki+Ju gar nicht ein.

Sie informieren Ki+Ju, aber beteiligen sie nicht.

Ki+Ju können ihre Meinung sagen.

Ki+Ju können mitbestimmen.

Ki+Ju können allein entscheiden.

Neue Herausforderungen: Risiken in pädagogischen Arbeitsbeziehungen

In jeder professionellen Arbeitsbeziehung besteht ein mögliches Risiko für Machtmissbrauch. Das Risiko steigt, wenn eine Seite über mehr Machtquellen verfügt als die andere.

Hohe Beteiligung und partnerschaftliche Erziehung auf Augenhöhe benötigen Überlegungen der Nähe-Distanz-Regulation, weil Beziehungen entgrenzt werden können.

Ki + Ju benötigen gerade in partnerschaftlich angelegten Settings Beteiligungs- und Beschwerderechte ; Erwachsene benötigen Verhaltensspielregeln, damit Ki + Ju den Erwachsenen nicht ausgeliefert sind.

Instrumente pädagogischer Arbeitsbeziehungen

- **Dialog**
- **Aushandlung**
- **Transparenz**

Sind Kinder und Jugendliche in der Jugendhilfe automatisch fähig und motiviert zur Beteiligung?

4. Fazit: Beteiligung als Bildungsaufgabe in den Arbeitsbeziehungen des Vormundschaftswesens

Die Befähigung zur Beteiligung ist ein pädagogisches Erziehungs- und Bildungsziel.

Beteiligung hat eine weitere zentrale psychosoziale Bedeutung:

Befähigung

Im Sinne der Gerechtigkeit benötigen Ki + Ju Verwirklichungschancen („capability approach“) und Möglichkeiten der Befähigung zur Beteiligung und Beschwerde, um ein „gutes Leben“ in Selbstbestimmung erreichen zu können. Sie müssen befähigt werden, benötigen aber dafür auch die nötigen Rahmenbedingungen.

Baustellen

Beteiligung ist eine notwendige Methode, um Kindern und Jugendlichen zur Selbstbestimmung zu verhelfen.

Beteiligung ist keine Frage des Alters, sondern Dialog und Aushandlung sind altersadäquate Instrumente zur Umsetzung von Beteiligung.

Beteiligung ist ein Bildungsziel und keine Anforderung oder Verpflichtung an Kinder und Jugendliche.

Beteiligung ist mehr als die Sicherstellung von Teilhabe an Entscheidungen.

Befähigung und Motivation zur Beteiligung im Alltag sind pädagogische Zielperspektiven und damit Bildungsziele.

Pädagogische Methoden der Aufklärung, Information sowie der sprachlichen und psychosozialen Befähigung sind Herausforderungen der Vormundschaft.

Beteiligung ist ein langfristiger beidseitiger Lernprozess in den Arbeitsbeziehungen der Vormundschaft.

Kinder und Jugendliche gilt es zur Beteiligung im Sinne eines Aushandlungskonzepts zu befähigen und zu „empowern“!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!